
Nummer 27/28, 11. Juli 2025, Seite 195

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Hinweise auf die Bekanntmachung der Satzung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Bekanntmachung der 15. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen und Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Betrieb der Wasserkraftanlage „T 91“ am Hettenbach

Teilweise Einziehung der Schönspergerstraße

Teilweise Einziehung des Gehwegs vom Hirthenmahdweg zur Donauwörther Straße

Widmung von Straßen und Wegen

Teilweise Einziehung des Parkplatzes an der Sportanlage Süd

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Der Verwaltungsrat der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA KU) hat in seiner Sitzung am 23.05.2025 zur **Feststellung des Jahresabschlusses 2024** folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht der AVA Abfallverwertung Augsburg KU für das Wirtschaftsjahr 2024 wurden durch die O & P GmbH & Co. KG Wirtschafts-prüfungsgesellschaft, Augsburg, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen im Wirtschafts- und Prüfungsausschuss und im Verwaltungsrat teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.

Der Verwaltungsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (sektorale Aufteilung) geprüft und in der 28. Verwaltungsratssitzung am 23.05.2025 eingehend erörtert. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Verwaltungsrat hat das Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers zustimmend zur Kenntnis genommen und stellt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (sektorale Aufteilung) für das Wirtschaftsjahr 2024 fest.“

Die O & P GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2024 der AVA KU geprüft und mit dem im Folgenden wiedergegebenen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kommunalunternehmens bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Augsburg, 30. April 2025

O&P
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stefan Biechele
Wirtschaftsprüfer

Wolfgang Leeb
Wirtschaftsprüfer

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 23.05.2025 wird der **Jahresgewinn** in Höhe von 6.571.927,08 € **wie folgt verwendet**:

- Ein Betrag in Höhe von 395.365,00 € wird an den Träger ausgeschüttet.
- Der übersteigende Gewinn in Höhe von 6.176.562,08 € wird in die Rücklagen eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 sind in der Zeit vom 21.07.2025 bis 29.07.2025 im ersten Stock des Verwaltungsgebäudes der AVA, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg öffentlich ausgelegt. Der Zugang erfolgt über die Pforte der AVA.

Augsburg, 23. Juni 2025

AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen
Anstalt des öffentlichen Rechts des Abfallzweckverbands Augsburg AZV

Dirk Matthies
Vorstand

Hinweise auf die Bekanntmachung der Satzung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben

- Hinweis auf die Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen;
Die 4. Änderungssatzung zur Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 10 vom 17.06.2025 bekanntgemacht.
- Hinweis auf die Neubekanntmachung der Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen;
Die Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen vom 15.08.2018 mit den Änderungen vom 10.11.2020, 11.11.2021, 08.11.2024 und 12.03.2025 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 10 vom 17.06.2025 neu bekanntgemacht.

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Preise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg für die Standard-Netzanschluss- und Versorgungsverträge „Augsburg Wärme“ wie nachfolgend abgedruckt geändert haben. Für das 3. Quartal 2025 (ab 01.07.2025) gelten die nachfolgend abgedruckten Preise.

Die neuen Preisblätter und Netzanschluss- und Wärmelieferungsverträge sind auf unserer Homepage unter [swa.to/fernwaerme](https://www.swa.to/fernwaerme) als Download verfügbar oder liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden. Alternativ können die Preisblätter auch per Mail oder telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktdaten angefordert werden.

1. Kunden mit Kleinverbrauch bis 20 kW „Augsburg Wärme“

Ab dem 01.07.2025 gelten für das 3. Quartal 2025 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis 1 (GP1) ≤ 10 kW	70,48	83,87	Euro/Monat
Grundpreis 2 (GP2) 11 - 20 kW	91,21	108,54	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	7,42	8,83	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,204	0,24	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 fließen für das 3. Quartal 2025 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus Okt. 2024 mit März 2025):	L =	115,10
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Okt. 2024 mit März 2025):	IG =	116,76
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Okt. 2024 mit März 2025):	EG =	210,50
Fremdbezug	FB =	87,97
Holzindex (Mittelwert aus Okt. 2024 mit März 2025):	Bio =	117,33
Wärmemarktindex (Mittelwert aus Okt. 2024 mit März 2025):	WP =	168,65
Carbon-Leakage-Faktor	CLF =	0,30
TEHG-Index (Mittelwert aus Okt. 2023 mit Sept. 2024):	TEHG =	67,58

2. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW „Augsburg Wärme“

Ab dem 01.07.2025 gelten für das 3. Quartal 2025 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:			
	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	77,56	92,30	Euro/kWh
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 250.000 kWh (AP 1)	7,42	8,83	Cent/kWh
für jede weitere kWh bis 900.000 kWh (AP 2)	7,27	8,65	Cent/kWh
für die 900.000 kWh überschreitende Menge (AP 3)	6,97	8,29	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,204	0,24	Cent/kWh
Preisanpassungsfaktoren			
In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 fließen für das 3. Quartal 2025 die folgenden Faktoren ein:			
Lohnindex (Mittelwert aus Okt. 2024 mit März 2025):	L =	115,10	
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Okt. 2024 mit März 2025):	IG =	116,76	
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Okt. 2024 mit März 2025):	EG =	210,50	
Fremdbezug	FB =	87,97	
Holzindex (Mittelwert aus Okt. 2024 mit März 2025):	Bio =	117,33	
Wärmemarktindex (Mittelwert aus Okt. 2024 mit März 2025):	WP =	168,65	
Carbon-Leakage-Faktor	CLF =	0,30	
TEHG-Index (Mittelwert aus Okt. 2023 mit Sept. 2024):	TEHG =	67,58	

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen und Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Betrieb der Wasserkraftanlage „T 91“ am Hettenbach

Mit Schreiben vom 04.04.2025 beantragte die Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Aufstau des Hettenbachs und den Betrieb des Wasserkraftwerks T 91 im Bereich des Grundstücks mit der Flurnummer 3984/2, Gemarkung Augsburg.

Die Anlage besteht bereits und befindet sich in Betrieb, beantragt wurde die Neuerteilung der Bewilligung.

Für das o.g. Vorhaben führt die Stadt Augsburg, Umweltamt, ein Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. WHG und Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch.

Die Untere Wasserrechtsbehörde hat gemäß § 5 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) festzustellen, ob nach den §§ 6 – 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG bedarf der Betrieb einer Wasserkraftanlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Beantragt ist der Betrieb der bestehenden Wasserkraftanlage T 91 in unveränderter Weise. Die Wasserkraftanlage liegt im Hettenbach, einem künstlich hergestellten Gewässer, das vorwiegend der Nutzwasserversorgung dient. Baumaßnahmen sind nicht beantragt.

Die Stadt Augsburg, Umweltamt hat nach Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist auch im UVP Portal Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> einzusehen.

Des Weiteren wird die Auslegung der Planunterlagen hiermit gemäß Art. 69 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Absätze 3, 4 und 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

1. Die Pläne und Erläuterungen liegen in der Zeit vom 21.07.2025 bis einschließlich 20.08.2025 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg, 4. Obergeschoss, im Eingangsbereich, während der Dienststunden

Mo. – Mi.	8:30 – 16:00 Uhr
Do.	8:30 – 17:00 Uhr
Fr.	8:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen sind während des Auslegungszeitraumes auch auf der Homepage der Stadt Augsburg, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamts“, unter <https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt> veröffentlicht.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 03.09.2025, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin (sog. Erörterungstermin) erörtert. Sofern auf den Termin nicht verzichtet wird, wird er gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde

Bekanntmachung der 15. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Am Donnerstag, den 24.07.2025, um 10:00 Uhr
findet im großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Augsburg (Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg)
die
15. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Haushaltswirtschaft;
Rechenschaftsbericht mit Jahresrechnung 2024 - Beschlussvorlage -
2. Strukturierte Patientenablage (StruPAL) im Rettungsdienst - Kenntnisnahme -
3. Anpassung der AAO RD/WRD (BMA) - Kenntnisnahme -
4. Smartphone-basierte Ersthelfer-Alarmierung
Zustimmung gemäß Art. 2 Abs. 5 ILSG - Beschlussvorlage -

5. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - Beschlussvorlage -
6. Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen - Kenntnisnahme -

Augsburg, den 03.07.2025

Gez.

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

Teilweise Einziehung der Schönspergerstraße

Die Stadt Augsburg beabsichtigt die Ortsstraße „Schönspergerstraße“ wegen Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise einzuziehen.

Die einzuziehende Strecke beginnt am südlichen Ende des Grundstücks Fl.Nr. 4146/1 Gem. Augsburg und endet bei der Einmündung in die Neuhoferstraße.

Einwendungen gegen die beabsichtigte teilweise Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 242, 232 (Telefon 324 -7446, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Teilweise Einziehung des Gehwegs vom Hirthenmahdweg zur Donauwörther Straße

Die Stadt Augsburg beabsichtigt den Gehweg vom Hirtenmahdweg zur Donauwörther Straße wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise einzuziehen.

Die einzuziehende Strecke beginnt am südöstlichen Ende der Fl.Nr. 1691/4 Gem. Oberhausen und endet am westlichen Eck der Fl.Nr. 1698/8 Gem. Oberhausen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte teilweise Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 242, 232 (Telefon 324 -7446, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 19.07.2025 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Geh- und Radweg im Forsterpark	Einmündung in die Forsterstraße	Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 6001 Gem. Augsburg	6014/22, Teilfl. 6006/1, 6006/4 Gem. Augsburg	Selbstständiger Geh- und Radweg	Nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr
Ostrachstraße / Teilstück	Auf Höhe der westlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1341 Gem. Lechhausen	Auf Höhe der östlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1341 Gem. Lechhausen	Teilfl. 1312/2 Gem. Lechhausen	Ortsstraße	./.
Feldweg Ostrachstraße	Auf Höhe der östlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1341 Gem. Lechhausen	Auf Höhe des Anwesens Ostrachstraße HN 24	Teilfl. 1354/5 Gem. Lechhausen	Öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)	./.
Ergänzungsfläche „Gehweg vom Hirtenmahdweg zur Donauwörther Straße“	Nordwestliches Ende der Fl.Nr. 1698/2 Gem. Oberhausen	Nordwestliches Ende der Fl.Nr. 1698/2 Gem. Oberhausen	1698/8 Gem. Oberhausen	Selbstständiger Gehweg	Nur Fußgängerverkehr

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238 (Tel. 324 -7446, -7445), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

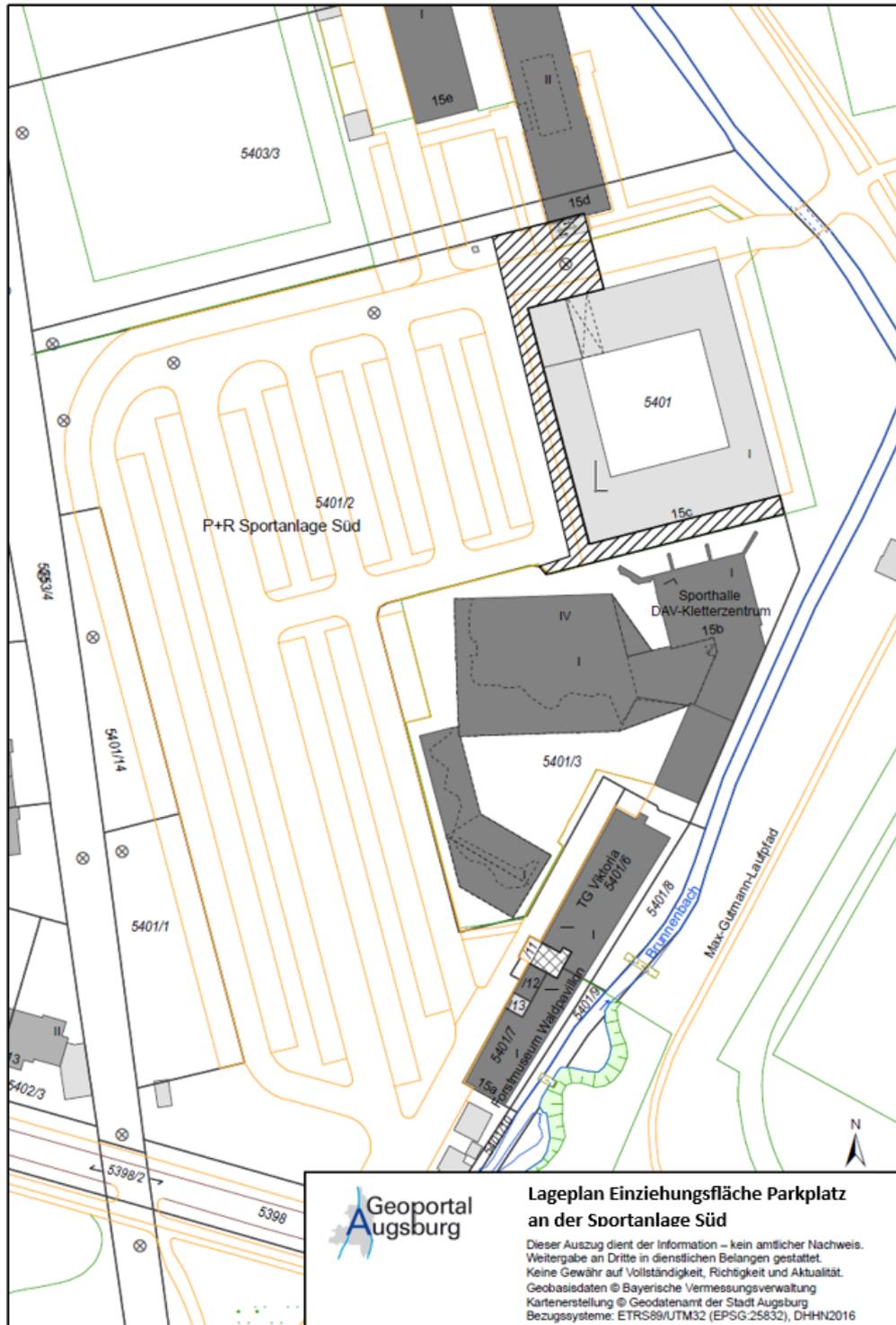
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Teilweise Einziehung des Parkplatzes an der Sportanlage Süd

Die Stadt Augsburg beabsichtigt den Parkplatz an der Sportanlage Süd aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise einzuziehen.
Die einzuziehende Fläche ist im nachfolgenden Lageplan schwarz schraffiert dargestellt.



Einwendungen gegen die beabsichtigte teilweise Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 242, 232 (Telefon 324 -7446, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 3086 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22